

des Lebenseinheitlers dagegen in vielen Fällen, wie schon festgestellt wurde, freies Wollen ist.

Sitte und Sollen, Gesetz und Gebot zeigen sich aber darin wieder gleichgestellt, daß beim Sollen, wie bei der Sitte, von der wir es schon für die zugehörigen Bewußtseinswesen hervorgehoben haben, für das „sollende“ Bewußtsein die beiden Möglichkeiten, dem Gebot zu entsprechen oder zu widersprechen, die Voraussetzung bilden. Jedes Gebot und jeder Befehl, also auch jedes „Sollen“ verlöre seinen Sinn, wenn diese beiden Möglichkeiten für das Bewußtsein, an das der Gebieter sich richtet, nicht beständen. In dem wichtigen Punkte der beiden Möglichkeiten für das Wollen des Bewußtseins treffen also Gesetz (der Lebenseinheit) und Gebot der (Herrschaftseinheit) zusammen; beim Sollen freilich kommt noch besonders hinzu, daß das „Gebietende“ ein wollendes Bewußtsein ist, während das „Gesetzgebende“ kein Bewußtsein, sondern eben die Lebenseinheit ist. Das „Gesetzgeben“ der Lebenseinheit sagt nicht, daß hier ein Bewußtsein ein „Gesetz“ aufstellt, sondern daß das Gesetz aus dieser Einheit von Bewußtseinswesen fließt oder sich notwendig aus ihr für die ihr Zugehörigen ergibt.

Wie könnte auch „Sollen“ auf etwas anderes, als auf ein Bewußtsein gestellt sein. Dieses aber kann nicht genug betont werden angesichts der üblen Gepflogenheit, von „Sollen“ auch da zu reden, wo das zum bestimmten Wollen Veranlassende ersichtlich ein Allgemeines, nicht aber ein Bewußtsein, und nicht ein Einzelwesen ist. Diese Verirrung, ein Allgemeines für ein Bewußtsein auszugeben und zu einem Bewußtsein und somit zu einem Einzelwesen zu stempeln, tritt uns besonders deutlich in Kants „Ethik“ entgegen, die ja den kategorischen Imperativ (Sollen) aus der „reinen praktischen Vernunft“ herleitet, also ein zweifellos Allgemeines als den Gebieter auführt, die reine praktische Vernunft mithin zu einem gebietenden Bewußtsein umdichtet. Solcher Gepflogenheit müssen wir immer wieder entgegenhalten, daß allein ein Bewußtsein ge-